

# **Stillzeiten für Lehrerinnen nach § 7 des Mutterschutzgesetzes bzw. § 7 der Mutterschutzverordnung 7.11.10**

Vom 9. Februar 1984 (MBISchul S. 11)

## **Vorbemerkung**

Bei der Gewährung bzw. Bemessung von Stillzeiten für Lehrerinnen ist es mehrfach zu Konfliktfällen gekommen. Ursächlich hierfür war jeweils eine gewisse Interessenkollision zwischen dem Anspruch auf Stillzeit einerseits und der Verpflichtung zur Unterrichtsversorgung andererseits. Beiden ist Rechnung zu tragen. Dies sollte pragmatisch in der Weise geschehen, dass Schulleitung und Lehrerin gemeinsam nach einer praktikablen und vertretbaren Lösung suchen. Die nachfolgenden Hinweise sollen hierbei Hilfestellung geben.

## **Anspruch**

Stillenden Lehrerinnen ist auf ihr Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit freizugeben, der Anspruch besteht für vollbeschäftigte und teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen.

## **Begriff der erforderlichen Stillzeit**

Welche Zeiten zum Stillen erforderlich sind, kann nur aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles beurteilt werden. Dabei sind nicht nur die persönlichen Verhältnisse der Mutter und des Kindes, sondern auch Wegezeiten zu berücksichtigen, die sich aus den Wegen von und zur Schule ergeben.

## **Gesetzliche Mindeststillzeit**

§ 7 Abs. 1 MuSchG bzw. § 7 MuSchVO geben Anhaltspunkte für das Maß der erforderlichen Stillzeit. Nach diesen Vorschriften ist einer stillenden Mutter mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde freizugeben, und zwar ohne Rücksicht auf die tatsächliche Dauer ihrer täglichen Arbeitszeit.

Bei einer vollbeschäftigten Lehrerin wird - bei Vorliegen aller Voraussetzungen - eine Freistellung von fünf Unterrichtsstunden wöchentlich (täglich eine Unterrichtsstunde) als Stillzeit in der Regel angemessen sein. Stillzeiten dürfen aber nicht losgelöst vom tatsächlichen Vorgang des Stillens gewährt werden. Eine pauschale Pflichtstundenentlastung ist daher unzulässig.

## **Stundenplanänderungen**

Stillzeiten gelten als Arbeitszeit; die ausgefallene Arbeitszeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet werden. Es ist deshalb unzulässig, den Stundenplan einer stillenden Lehrerin wegen des Stillens so zu ändern, dass Stillzeiten in Freistunden fallen. Dies schließt aber nicht aus, dass ein neuer Gesamtstundenplan, der nicht wegen des Stillens erforderlich wird, so gestaltet wird, dass die vorgesehenen Stillzeiten in angemessenem Umfang in die unterrichtsfreie Zeit fallen. Dabei ist zwischen dem Mutterschutzinteresse der Lehrerin und dem dienstlichen Interesse der Schule an einer möglichst uneingeschränkten Unterrichtsversorgung abzuwägen. Dem vom Gesetzgeber gewollten Mutterschutz ist weitgehend Vorrang einzuräumen.

### **Nachweis des Stillens**

Von der stillenden Lehrerin kann auf Kosten der Behörde ein Nachweis über das Stillen (Attest eines Arztes, der Hebamme, der Mütterberatungsstelle) verlangt werden. In diesem Fall sind die entsprechenden Belege von der Lehrerin unter Angabe ihrer Bankverbindung an das zuständige Personalsachgebiet einzureichen.

Für Fragen bei der Auslegung der Mutterschutzbestimmungen steht die Personalabteilung zur Verfügung.